

Ergänzungsvereinbarung
zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ des Landkreises Teltow-Fläming nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 vom 08.03.2016

zwischen

dem **Landkreis Teltow-Fläming**

– nachfolgend **„Aufgabenträger“** genannt –

und

der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

– nachfolgend **„Verkehrsunternehmen“** genannt –

Präambel

Zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung und mit Blick auf die angestrebte Verkehrswende wurde zum 01.05.2023 das vergünstigte, deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ eingeführt. Der Bund hat hierzu das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2023 bei der Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen, jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden. Auch für die Folgejahre soll eine Finanzierung durch noch zu treffende Regelungen sichergestellt werden. Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt.

Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 waren von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und in Kraft zu setzen, wobei die wesentlichen Teile der verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen sind. Das Land Brandenburg hat die Finanzierung für das Jahr 2023 durch die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2023 – RiLi DT ÖPNV 2023) vom 07.09.2023 (**Anlage**) umgesetzt. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Vor diesem Hintergrund treffen der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen folgende Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Ergänzungsvereinbarung ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung des Deutschlandtickets im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming im Verhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming als Aufgabenträger und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) als Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Ergänzungsvereinbarung erfolgt in Anwendung von § 8 Satz 5 ÖDA, da die Einführung des Deutschlandtickets bei Abschluss des ÖDA nicht absehbar war.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Dem Verkehrsunternehmen werden für die Laufzeit dieser Vereinbarung folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt:
 1. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, das Deutschlandticket i. S. d. § 9 Abs. 1 RegG während der Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung anzuwenden. Hierbei handelt es sich um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Tarifierung. Die Tarifierung beinhaltet den Vertrieb und die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Preisen und Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

2. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben (siehe Nr. 4.1 RiLi DT ÖPNV 2023). Wenn durch die Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023 übersteigende Betrag abzuführen.
3. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen, sofern dies nicht durch einen Dritten geschehen ist und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen.
4. Das Verkehrsunternehmen hat in dem ihr möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten. Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 RiLi DT ÖPNV 2023 in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (siehe Nr. 6.2 RiLi DT ÖPNV 2023).
5. Das Verkehrsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, Änderungen der vorstehenden Bedingungen oder ergänzende weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket anzuwenden bzw. zu beachten.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Es werden Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der dem Verkehrsunternehmen bzw. der dem Aufgabenträger durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der RiLi DT ÖPNV 2023 gewährt. Die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets werden ausschließlich nach den in der RiLi DT ÖPNV 2023 geregelten Grundsätzen ausgeglichen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger alle notwendigen Unterlagen gemäß § 5 dieser Ergänzungsvereinbarung vor, damit der Aufgabenträger

die Ausgleichsleistungen bei dem Landesamt für Bauen und Verkehr fristgerecht beantragen und geltend machen kann. Dies gilt auch für die Beantragung von Abschlagszahlungen (vorläufiger Ausgleich); näheres hierzu regelt der Erlass Vorabauszahlung Deutschlandticket BB 2023 vom 11.07.2023.

§ 4 Beihilfenrechtliche Abrechnung

Die Ausgleichsleistungen nach dieser Ergänzungsvereinbarung sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht entspricht nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser Ergänzungsvereinbarung. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht zu einer Überkompensation i. S. d. Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen (siehe Nr. 6.1 RiLi DT ÖPNV 2023). Die nach Maßgabe dieser Ergänzungsvereinbarung zu gewährenden Ausgleichsleistungen sind im Rahmen der nach § 6 ÖDA durchzuführenden Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen. Die Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen im Rahmen des ÖDA umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 5 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflichten für die in dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, für seinen Vertrieb sicherzustellen, dass bis zum 15. eines Monats für den Vormonat alle Einnahmen im Rahmen des VBB-Tarifs an die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH gemeldet werden, damit diese die konsolidierten Meldungen aller im VBB kooperierenden Verkehrsunternehmen fristgerecht zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle vornehmen kann. Darüber hinaus sind

Einnahmen aus Haustarifen oder anderen Tarifen, die nicht an den VBB oder die die DTV-Gesellschaft gemeldet werden, bis zum 20. eines Monats für den Vormonat unter <https://deutschlandticketclearing.de> eigenständig an die EAV-Clearingstelle zu melden (siehe Nr. 6.4 RiLi DT ÖPNV 2023).

- (3) Für die Antragstellung des Aufgabenträgers bei dem Landesamt für Bauen und Verkehr am 30.09.2023 gemäß Nrn. 7.1 und 7.3 RiLi DT ÖPNV 2023 sind von dem Verkehrsunternehmen mit ausreichend Vorlauf vorzulegen:
 1. Berechnungen bzw. eine Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.4 RiLi DT ÖPNV 2023 genannten Berechnungsmethode;
 2. Prognosen über die Minderungen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi DT ÖPNV 2023 sowie weitere begründende Unterlagen.

- (4) Bis zum 31.01.2025 (für den Nachweis des Landkreises Teltow-Fläming gegenüber dem Landesamt für Bauen und Verkehr bis zum 31.03.2025 nach Nr. 6.5 RiLi DT ÖPNV 2023) sind die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen; die Richtigkeit der endgültigen Daten und Nachweise ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
 1. Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
 - a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern;
 - c) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
 2. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen:
 - a) für die im Referenzzeitraum (Nr. 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;

- b) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 RiLi DT ÖPNV 2023 abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - c) die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2024;
 - d) der Umfang der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:
- a) die gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi DT ÖPNV 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;
 - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c) Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - d) Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der RiLi DT ÖPNV 2023 ausgeglichen werden (siehe Nr. 5.4.4 RiLi DT ÖPNV 2023);
 - e) Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Nr. 5.4.2 RiLi DT ÖPNV 2023;
 - f) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 5.4.3 RiLi DT ÖPNV 2023;
 - g) Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben (siehe Nrn. 5.4.5 und 5.4.6 RiLi DT ÖPNV 2023).

- (5) Der Aufgabenträger kann von dem Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der RiLi DT ÖPNV 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Absatz 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der Aufgabenträger kann das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Ergänzungsvereinbarung beizubringenden Daten, Nachweise oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Diese Ergänzungsvereinbarung endet zum 31.12.2023. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Laufzeitende nach den Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch das Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Aufgabenträger).

§ 7 Anlagenverzeichnis

Die nachfolgend genannte Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Ergänzungsvereinbarung:

Anlage Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammen-

hang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2023 – RiLi DT ÖPNV 2023) vom 07.09.2023.

Datum und Unterschriften

Luckenwalde, den

Luckenwalde, den

.....

Kornelia Wehlan

Kirsten Gurske

Landkreis Teltow-Fläming

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

.....

Volker Fleischer

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)